

Studienmesse:BA am 24. Februar 2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- § 1 Veranstalter:
Bamberg Congress+Event Service GmbH, Amtsgericht Bamberg, HRB 5200,
Geschäftsführer: Horst Feulner
im Folgenden AL genannt.
- Anschrift: Mußstraße 1, 96047 Bamberg
Telefon: 0951 – 96 47 200
Telefax: 0951 – 96 47 222
E-Mail: studienmesse@bamberg-ce.de
Internet: www.studienmesse-bamberg.de
- Organisation und Durchführung erfolgen in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsförderungen von Stadt und Landkreis Bamberg.
- § 2 Die Ausstellung ist eine Beratungs- und Informationsschau zum Thema Studium, Duales Studium und Ausbildung für Schüler und Schülerinnen von Gymnasien und Beruflichen Oberschulen. Alle Präsentationen müssen diesem Ausstellungszweck entsprechen. Der Ausstellungszweck ist dann entfremdet, wenn ein Aussteller Produktwerbung betreibt oder Adressen zur Mitgliederakquisition sammelt.
- § 3 Ausstellungsort: Konzert- und Kongresshalle Bamberg
Mußstraße 1, 96047 Bamberg
- | | | | |
|-----------------|----------|------------|---|
| Öffnungszeiten: | Samstag, | 24.02.2018 | 10:00 bis 15:00 Uhr |
| Aufbau: | Freitag, | 23.02.2018 | 08:00 bis 17:00 Uhr |
| | Samstag, | 24.02.2018 | 06:30 bis 09:00 Uhr |
| Abbau: | Samstag, | 24.02.2018 | 15:00 bis 22:00 Uhr (Foyer nur bis 18:00 Uhr) |
- § 4 Standzuweisungen erfolgen ausschließlich durch die Ausstellungsleitung (AL). Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden durch Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die AL behält sich vor, aus organisatorischen Gründen Stände an einen anderen Platz zu verlegen. Ein Mietnachlass kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Mindestgröße der Stände beträgt 4m². Die AL behält sich vor, die Standgröße zu begrenzen.
- § 5 Über die Zulassung der Aussteller entscheidet die AL. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn Fakten bekannt werden, die zu einer Nichtzulassung geführt hätten. Zum Zwecke der elektronischen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben.
- § 6 Die AL ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch genehmigt werden.
- § 7 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Außerhalb der Messezeiten, inkl. der Auf- und Abbauezeiten und insbesondere während der Nacht, ist der Aufenthalt in der Konzert- und Kongresshalle Bamberg nicht gestattet.
- § 8 Anmeldeschluss ist der 30.10.2017. Maßgebend hierfür ist das Datum des Poststempels.
- § 9 Grundsätzlich sind für den Standbau und -betrieb wiederverwertbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Es ist generell nicht zulässig, Materialien gleich welcher Art in der Konzert- und Kongresshalle Bamberg zurück zu lassen. Zurück gelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes auf Kosten des Ausstellers entsorgt.
- § 10 Den Ausstellern werden vor Beginn des Aufbaus die Standfläche und die bestellten Ausstattungsgegenstände zugewiesen. Mängel an der Standfläche oder den Mietgegenständen sind der AL unverzüglich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

- § 11 Die Gestaltung der Stände auf dem zugeteilten Platz ist Angelegenheit des Ausstellers. Die Aufbauhöhe im Foyer ist auf 250 cm beschränkt, zur Überschreitung der Bauhöhe bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des AL. Die vorgeschriebene Aufbauhöhe darf auch nicht durch Firmenschilder, Transparente etc. überschritten werden. Diese dürfen auch nicht in die Gänge hineinragen. Die Gestaltung der Stände sowie deren Abgrenzungen haben nach Anweisung des AL aufgrund der mit der Zuteilung übergebenen Pläne zu erfolgen. Eigene Standaufbauten und Dekorationen müssen ausnahmslos den geltenden Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen. Elektroinstallationen müssen vom Hallenelektriker genehmigt werden. Das unmittelbare Anbauen an den Grundaufbau mit eigenen Konstruktionen ist nicht zulässig.
Der Standaufbau muss bis spätestens am Veranstaltungstag um 09:00 Uhr abgeschlossen sein, ansonsten hat die AL das Recht, über den Platz anderweitig zu verfügen. Selbst wenn der Platz bis zu diesem Termin vom Aussteller nicht belegt wurde, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete bestehen. Sollte der Abbau nicht fristgerecht erfolgen, ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Platzfläche auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchzuführen.
Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und führt zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Standmiete.
- § 12 Eigenwerbung und Prospektverteilung außerhalb der Platzfläche ist den Ausstellern nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AL und unter Berücksichtigung des Ausstellungszwecks gestattet.
- § 13 Die Rechnung ist gleichzeitig die Anmelde- und Standbestätigung. Wird die Anmeldung vom Aussteller storniert, so beträgt die Stornogebühr 40 % der vereinbarten Standmiete. Erfolgt die Stornierung später als vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung, wird die gesamte Standmiete als Stornogebühr fällig. In beiden Fällen ist die Stornogebühr als pauschalierter Schadenersatz vereinbart, sodass auf eine Minderung dieses Schadenersatzanspruches, aus welchem Grunde auch immer, verzichtet wird.
- § 14 Die Standgebühren werden vier Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Im Falle des verspäteten Zahlungseinganges ist der Veranstalter berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten und den vereinbarten Ausstellungsplatz anderweitig zu vergeben. Die Stornogebühr wird auch in diesem Falle fällig.
- § 15 Der Aussteller ist ohne Genehmigung der AL nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder sie zu tauschen. Die genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- § 16 Jeder Aussteller erhält auf Wunsch kostenlos einen Stromanschluss 16 A Schuko. Die Bestellung des Stromanschlusses erfolgt über das Anmeldeformular.
- § 17 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen und Genussmitteln jeder Art steht ausschließlich der AL zu.
- § 18 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Bei Verstößen dagegen kann der Stand von der AL sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.
- § 19 Der Aussteller trägt für die Veranstaltung das allgemeine Haftpflichtrisiko. Es wird jedem Aussteller empfohlen, eine entsprechende Versicherung selbst und auf eigene Kosten abzuschließen. Die AL übernimmt keine Haftung für die in die Ausstellung eingebrachten Gegenstände der Aussteller.
- § 20 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die AL ohne Haftung für Verluste oder Beschädigung. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten.
- § 21 Während der Auf- und Abbauzeiten kann zum Entladen der Fahrzeuge hinter der Konzert- und Kongresshalle gehalten werden. Während der Öffnungszeiten der Messe ist es den Ausstellern nicht gestattet, ihre Fahrzeuge dort abzustellen. Parkmöglichkeiten bestehen grundsätzlich nur in der nahegelegenen Tiefgarage.
- § 22 In den Ausstellungsräumen der Konzert- und Kongresshalle Bamberg steht W-LAN kostenpflichtig über die Deutsche Telekom zur Verfügung.
- § 23 Die Verwendung von Gefahrenstoffen oder offenem Feuer ist untersagt.

- § 24 Bei Musikwiedergabe am Messestand ist die Einwilligung der GEMA einzuholen. Beim Betrieb von Lautsprecheranlagen oder Ähnlichem ist im Interesse eines geordneten Messebetriebes eine für die Nachbarstände nicht störende Lautstärke zu wählen. Die AL kann in jedem Fall eine Reduzierung der Lautstärke oder ein Abstellen der Geräuschquelle verlangen.
- § 25 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung akzeptieren die Aussteller und ihre Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, die behördlichen Vorschriften sowie die Hausordnung der Konzert- und Kongresshalle Bamberg. Die AL übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände und den Ständen das Hausrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Die Kosten trägt der Aussteller.
- § 26 Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt durch gezielte Presse- und Rundfunkarbeit, durch die kommunalen Medien (Rathausjournal, gemeindliche Mitteilungsblätter, kommunale Internetseiten), durch die Internetseite www.studienmesse-bamberg.de, durch Flyer sowie durch Plakataushang und schulinterne Bekanntmachungen.
Alle Werbematerialien werden den Schulen und interessierten Institutionen rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt und stehen für jeden Aussteller zur Abholung in der Konzert- und Kongresshalle Bamberg ebenfalls kostenlos zur Verfügung. Die Bestellung erfolgt über das Anmeldeformular.
- § 27 Zur kostenlosen Veröffentlichung der Aussteller-Firmenlogos im Internet auf der Seite www.studienmesse-bamberg.de und der Verlinkung zu der jeweiligen Firmenhomepage müssen die Logos unmittelbar nach der Anmeldung, spätestens bis zum 30.10.2017, an studienmesse@bamberg-ce.de als TIF, JPEG oder Vektorgrafik übermittelt werden. Später eingehende Logos und Links können keine Verwendung mehr finden.
Die Logos aus den Vorjahren sind nicht gespeichert und können deshalb auch nicht wieder verwendet werden.
- § 28 Die Pläne und technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen. Mündliche Nebenabreden erlangen nur durch schriftliche Bestätigung der AL Gültigkeit.
- § 29 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Bamberg.